



Zusatz-Weiterbildung

Kinder- und Jugend- Nephrologie

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 02.04.2022 – in Kraft getreten am 01.07.2023
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 27.04.2022 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 56 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Prävention, Erkennung, konservative Akut- und Langzeitbehandlung und Rehabilitation von Erkrankungen der Niere und ableitenden Harnwege des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode einschließlich der Transition in eine Weiterbetreuung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 24 Monate Kinder- und Jugend-Nephrologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
1.	Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie		
2.	Grundlagen der Epidemiologie nephrologisch-urologischer Erkrankungen		
3.	Molekulargenetische, embryologische, infektiologische und immunologische Grundlagen		
4.		Indikationsstellung zur genetischen Diagnostik	
5.	Wirkungsweise von und Indikationen für Immunsuppressiva und Biologika		
6.	Indikationen für Impfungen unter Immunsuppression		
7.		Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit	
8.		Langzeitversorgung in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen	
9.		Ernährungsberatung	
10.		Schulungsmaßnahmen unter Einbindung von Bezugspersonen	
11.		Einleitung von präventiven und rehabilitativen Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen	
12.		Indikationsstellung zur psychosozialen Therapie	
13.	Palliativmedizinische Versorgung		
14.		Indikationsstellung und Befundinterpretation bildgebender Verfahren, z. B. Computertomographie, Röntgen-Untersuchungen, Magnetresonanztomographie, Sonographie und Szintigraphie	
15.	Angeborene und hereditäre Fehlbildungen der Nieren und ableitenden Harnwege		
16.		Weiterführende Diagnostik und Therapie der angeborenen und hereditären Fehlbildungen der Nieren und ableitenden Harnwege	
17.		Interdisziplinäre Indikationsstellung zu urologisch-chirurgischen Behandlungsverfahren	
18.	Blasenentleerungsstörungen		
19.		Weiterführende Diagnostik und Therapie von Blasenentleerungsstörungen	
20.	Infektiöse Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege		

Anlage 56 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
21.		Diagnostik und Therapie der komplizierten Infektionen der Nieren und ableitenden Harnwege	
22.	Glomerulopathien		
23.		Weiterführende Diagnostik und Therapie des nephrotischen Syndroms	
24.		Diagnostik und Therapie akuter und chronischer Glomerulopathien, auch im Rahmen von Systemerkrankungen	
25.	Tubulopathien		
26.		Weiterführende Diagnostik und Therapie von Tubulopathien	
27.		Weiterführende Diagnostik und Therapie von Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes	
28.	Tubulointerstitielle Erkrankungen		
29.		Weiterführende Diagnostik und Therapie von tubulointerstitiellen Erkrankungen, Nephrokalzinosen und Nierensteinen	
30.	Arterielle Hypertonie		
31.		Weiterführende Diagnostik und Therapie bei arterieller Hypertonie	
32.	Akutes Nierenversagen		
33.	Ursachen und Management		
34.		Weiterführende Diagnostik und Therapie bei akutem Nierenversagen	
35.	Chronisches Nierenversagen		
36.	Ursachen und Management sowie Nephroprotektion		
37.	Neurokognitive Entwicklung		
38.		Diagnostik und Therapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich der hormonellen, metabolischen, ossären und kardiovaskulären Folgeerkrankungen	
39.	Nierentransplantation		
40.	Ethische und rechtliche Aspekte		
41.		Immunsuppressive Therapie	
42.		Differentialdiagnostik und Therapie infektiologischer Komplikationen	
43.	Therapieoptionen maligner Komplikationen		
44.		Differentialdiagnostik und Therapie von akuter und chronischer zellulärer und humoraler Transplantatabstoßung	
45.	Transplantationsstandards		
46.		Vorbereitung sowie prä- und postoperative Versorgung von Kindern mit Nierentransplantation	10
47.		Langzeitversorgung einschließlich Steuerung und Überwachung der immunsuppressiven Medikation	25
48.		Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Transplantatnieren	25

Anlage 56 Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
49.	Pharmakotherapie bei Störungen der Nierenfunktion		
50.		Medikamentöse Therapie bei Nierenfunktions- einschränkung einschließlich Monitoring	
51.	Technische Verfahren		
52.		Doppler-/Duplex-Untersuchungen der Nieren- und Abdominalgefäße einschließlich bei Transplantierten	100
53.		Sonographie der Halsgefäße als „vascular access“ für Blutreinigungsverfahren	10
54.		Shuntsonographie	10
55.		Nierenbiopsie einschließlich bei Transplantatnieren	10
56.	Grundlagen, Technik und Indikation von Blutreinigungsverfahren, Apherese- methoden, Entgiftungsverfahren, Peritonealdialyse und apparativer Nierenersatztherapie		
57.	Dialyse-Standards		
58.		Hämodialyse und verwandte Techniken wie Filtration, Adsorption und Separation in unterschiedlichen Altersgruppen	500
59.		Peritonealdialyse in unterschiedlichen Altersgruppen	1.000
60.		Extrakorporale Blutreinigungsverfahren bei Intoxikationen, Stoffwechselerkrankungen, Stoffwechselkrisen	10

Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie zu führen.

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.